



# Vereinsstatuten

Redigiert: Elgg, den 1.7.20

Der Präsident: Christian Randegger

Die Finanzverwalterin: Jasmin Dinkwa

[che-ii-ma-a] = „cheima“ - schützendes Zelt

## 1. Name und Sitz Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen **khaima**<sup>1</sup> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Art. 2

<sup>1</sup>Der Verein hat seinen Sitz zur Zeit in 8353 Elgg, Schweiz. (Wohnort des Präsidiums)

## II. Ziel und Zweck

### Art. 3

<sup>1</sup>Der Verein **khaima** ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Förderung von Selbsthilfe in den Krisengebieten rund um Syrien, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Ausbildung, (medizinische) Soforthilfe, persönliche Betreuung, Patenschaften.

<sup>2</sup>Die dazu benötigten Gelder werden durch Spenden generiert und mehrheitlich für konkrete Projekte vor Ort umgesetzt.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4

<sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins **khaima** können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen, zu fördern bereit sind und im Auftrag von **khaima** arbeiten möchten.

<sup>2</sup>Der Verein besteht aus Vorstand und Mitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser bestätigt die Aufnahme.

<sup>3</sup>Zusätzlich arbeitet **khaima** mit einem fachlichen Beirat/ Partnern zusammen.

<sup>4</sup>Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Aus Datenschutzgründen ist dieses nicht öffentlich. Das Verzeichnis darf nicht an die Vereinsmitglieder abgegeben werden.

### Art. 5

<sup>1</sup>Jedes **Vorstandsmitglied** arbeitet ehrenamtlich. Voraussetzung ist Volljährigkeit. Spesen werden als Spende für den Verein geleistet.

<sup>2</sup>Der Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung bestimmt. Zusätzliche Beiträge sind dabei willkommen.

<sup>3</sup>Mitglieder haben Anrecht auf den Jahresbericht mit Bilanz. Natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.

### Fachlichen Beirat:

<sup>4</sup>Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Projekte vor Ort arbeitet der Verein **khaima** mit Fachleuten aus folgenden Disziplinen zusammen:

- Medizin
- Notfallpsychologie / Notfallseelsorge
- Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

<sup>2</sup>Bei Vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschliessen.

---

## **IV. Organe**

### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins **khaima** sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

### **A. Die Hauptversammlung**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

<sup>2</sup>Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

<sup>2</sup>Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Protokollabnahme der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichts (im Protokoll enthalten), der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und der Bilanz
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme

<sup>5</sup>Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Ersatzwahlen unter dem Jahr sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Finanzverwaltung
- Aktuariat

- Öffentlichkeitsarbeit
- Leitung Projekte / Einsatz vor Ort

#### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Durchführung und Evaluation der an der Hauptversammlung beschlossenen Projekte
- Planung und Finanzierung weiterer Projekte durch den Vorstand

#### **Art. 15**

Für Rechtsgeschäfte und andere wichtige Angelegenheiten (siehe Artikel 3) zeichnen Präsidium, Aktuariat, Finanzverwaltung zu zweit (Kollektivunterschrift).

#### **Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### **C. Revisoren bzw. Revisionsstelle**

#### **Art. 17**

Die Hauptversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung.

### **V. Vereinsvermögen**

#### **Art. 18**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und allfälligen Schenkungen.

#### **Art. 19**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstands für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **VI. Statutenänderung und Auflösung**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup>Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup>Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Beschlussfähigkeit wie in Art. 11.

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

#### **Art. 22: Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 8. August 2016 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

♦ ♦ ♦ ♦

Pfungen, den 8. August 2016

Das Präsidium:  
Christoph Schmid

Das Aktuariat: Erika  
Hefti Grunder